

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern, Seilerstrasse 4, PF 7836, Tel. 031 382 10 10, Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-



Bern, 18. August 2006  
Ae/TE

[rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)  
Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Postfach  
2501 Biel

## **Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Einleitung; Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich, zum Entwurf einer neuen RTVV angehört zu werden.

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass das Parlament die zentralen Anliegen der SAB bei der Ausgestaltung des neuen RTVG berücksichtigt hat. Der vorliegende Verordnungsentwurf nimmt diese Grundsätze auf und konkretisiert sie so, dass wir mit den Vorschlägen mit Ausnahme nachstehender Bemerkungen zu einzelnen Artikeln einverstanden sind.

Der Bundesrat wird Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete für Radio- und Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil erst später in einem separaten Verfahren festlegen und nachträglich als Anhang in diese Verordnung einfügen. Die Trennung von Verordnung einerseits und darauf basierender Definition der Versorgungsgebiete erachten wir als nicht glücklich; dieses Vorgehen erschwert es uns erheblich, einzelne Artikel abschliessend beurteilen zu können. Wir gehen deshalb davon aus, dass auch im anschliessenden Verfahren wiederum eine Anhörung einerseits zum Verfahren selbst, aber auch zu den schlussendlich bestimmten Veranstaltern und ihren Leistungsaufträgen stattfinden wird.

Die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Bergradios (z.B. Rottu, Grischa, Engiadina, Central, BeO, Emme) von grösster Wichtigkeit, um künftig den unbestritten geschätzten und wichtigen regionalen Service Public aufrechterhalten zu können. Die Werbeeinnahmen dieser Veranstalter sind 2006 nochmals gesunken. Aus diesen Gründen erwarten wir auch, dass mit dem geplanten Inkrafttreten des RTVG im ersten Quartal 2007 auch die erhöhten Gebührenanteile an die privaten Anbieter ausbezahlt werden.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des RTVV-Entwurfs

### Art. 9 Information in Krisensituationen

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

*Ist in einer Krisensituation der direkte Zugang zu den behördlichen Informationsquellen aufgrund technischer oder räumlicher Gegebenheiten nicht mehr für alle Veranstalter im gleichen Umfang möglich, so haben bei der Akkreditierung die ersten Radioprogramme der SRG sowie die im betroffenen Gebiet konzessionierten Privatradios und Fernsehanstalten Vorrang.*

#### Begründung:

Gerade bei Krisensituationen haben die Privatradios mehrmals bewiesen, wie wichtig ihre Informationsleistungen für die Bevölkerung sind. Diese Leistungen wurden sowohl von den Krisenstäben, wie auch von den Kantonsregierungen genutzt und fanden entsprechende Zustimmung.

### Art. 15 Alkoholwerbung

Abs. 1, Bst. c: *Der Konsum von Alkohol darf nicht mit **körperlicher Leistung** oder mit dem Lenken von Fahrzeugen in Verbindung gebracht werden.*

#### Meinung der SAB:

Falls diese Bestimmung so interpretiert werden könnte, dass die Werbung für alkoholhaltige Getränke (z.B. Bier) im Zusammenhang oder im Umfeld mit Sportanlässen (z.B. Fussballmatch) nicht zulässig sei, ist "körperliche Leistung" zu streichen.

Abs. 3: *Verkaufsangebote für alkoholische Getränke sind unzulässig* soll wie folgt ergänzt werden:

*Verkaufsangebote für alkoholische Getränke mit **unmittelbarer Bestellmöglichkeit** sind unzulässig*

#### Begründung:

Werbung zielt immer auf Verkauf und Umsatz; deshalb sollen hier nur unmittelbare, allenfalls nicht reflektierte Spontankäufe vermieden werden.

### Art. 17 Einfügung der Werbung

Abs. 4, **Bst. c: Andere Sendungen dürfen höchstens alle 20 Minuten unterbrochen werden** ist zu streichen.

#### Begründung:

Es dürfte (insbesondere auch in Betrachtung der heutigen Situation) realitätsfremd sein, wenn Radios höchstens alle 20 Min. einen Werbeblock bringen dürfen. Wenn schon in a.) für das Fernsehen und in b.) für die Radios zahlreiche Sendungen genannt werden, die nicht, bzw. erst nach 30 Min. unterbrochen werden dürfen, erübrigt sich unserer Meinung die Beschränkung nach c.)

### Art. 21 Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG

Die SAB unterstützt diese Beschränkungen. Auch Abs. 5: *Die SRG darf in ihren Radioprogrammen Eigenwerbung ausstrahlen, sofern diese überwiegend der Publikumsbindung dient* macht Sinn. Allerdings soll die Eigenwerbung im Sinne der Publikumsbindung analog auch für die privaten Anbieter gelten; diese Art von Werbung ist also auch bei Privatanbietern nicht der effektiven Werbezeit anzurechnen.

#### Art. 40 Konzessionen von kurzer Dauer

Es soll ein Abs. 4 und ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

**<sup>4</sup> Vor der Erteilung von Konzessionen von kurzer Dauer sind die bestehenden Veranstalter anzuhören. Entsprechende Konzessionen sollen nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die bestehende Programmabdeckung für das entsprechende Ereignis nicht ausreicht.**

**<sup>5</sup> Jährlich wiederkehrende Konzessionen für identische Konzepte und Veranstalter werden nicht bewilligt.**

#### Begründung:

Die von uns vorgeschlagene Ergänzung richtet sich nicht gegen Schulradioversuche, etc, sondern gegen (kommerzielle) Projekte, die entweder direkt gegen die bisherigen Veranstalter gerichtet sind oder diesen indirekt Schaden.

#### Art. 44 Kostenorientierte Entschädigung der Verbreitung

Die vorgesehene Regelung, wonach der zugangsberechtigte Veranstalter dem Funkkonzessionär eine kostenorientierte Abgeltung zu entrichten hat ist grundsätzlich richtig. Von grosser Wichtigkeit ist die Definition des Begriffs "kostenorientiert".

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung, wonach sich das angemessene Entgelt am Buchwert der Anlagen zu orientieren habe, ist richtig und konsequent. Die Begründung, wonach der Funkkonzessionär aus verbreitungstechnischen, raumplanerischen und Umweltschutz-Gründen in den allermeisten Fällen nicht auf andere Standorte ausweichen kann und sich darum der Standortbesitzer typischerweise in einer "marktmächtigen" Position befinde trifft völlig zu. Gerade deshalb muss die Berechnung aus der Optik der Preisüberwachung erfolgen. Das Bundesgericht hat diese Einschätzung mit seiner Entscheid (BGE 130 II 449) in einem vergleichbaren Fall von Kabelnetz-Abonnementsgebühren bereits vorgegeben.

Die SAB legt grössten Wert darauf, dass dieses Prinzip in der RTVV explizit festgehalten ist. Bisherige (negative) Erfahrungen mit Betreibern von DRAVAP-Anlagen als Mieter der Swisscom (Standortbesitzer) i.S. Telehousing-Gebühren zeigen klar auf, dass in der Verordnung die Berechnungsmethode klar vorgegeben werden muss und dass dafür nur die Buchwertmethode Gültigkeit haben kann.

#### Art. 59 Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht

Die Befreiung von Bundesbehörden nach Art. 59c. macht durchaus Sinn. Dieser Buchstabe c. sollte aus unserer Sicht jedoch wie folgt ergänzt werden:

c. Bundes-, **Kantons- und Gemeindebehörden** für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Dienst- und Aufenthaltsräumen.

#### Begründung:

Es sind aus unserer Sicht keine plausiblen Gründe zu finden, die Kantone und Gemeinden (Dienst- und Aufenthaltsräume!) nicht gleich zu behandeln wie der Bund. Unser System ist föderalistisch aufgebaut und alle Ebenen erfüllen auf ihrer Stufe die zugewiesenen Aufgaben.

### **3. Zusammenfassung**

- Das Parlament hat die zentralen Anliegen der SAB bei der Ausgestaltung des neuen RTVG berücksichtigt hat. Der vorliegende Verordnungsentwurf nimmt diese Grundsätze auf und konkretisiert sie. Zu vorstehenden Artikeln haben wir Korrekturvorschläge formuliert und begründet.

- Die Trennung von Verordnung einerseits und darauf basierender Definition der Versorgungsgebiete erschwert es uns die abschliessende Beurteilung einzelner Artikel erheblich. Wir erwarten deshalb, dass auch im anschliessenden Verfahren wiederum eine Anhörung einerseits zum Verfahren selbst, aber auch zu den bestimmten Veranstaltern und ihren Leistungsaufträgen stattfinden wird.
- Die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Bergdioros von grösster Wichtigkeit, um künftig den regionalen Service Public-Auftrag aufrechterhalten zu können. Wir erwarten deshalb, dass mit dem geplanten Inkrafttreten des RTVG im ersten Quartal 2007 auch die erhöhten Gebührenanteile an die privaten Anbieter ausbezahlt werden.

Wir hoffen, dass unsere begründeten Anliegen aufgenommen werden können und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

**PS: Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand der SAB anlässlich seiner Sitzung am 17. August 2006 verabschiedet**